

Satzung der AWO Stiftung *Aktiv für Hamburg*

Präambel

Die AWO Hamburg e.V. ist ein Wohlfahrtsverband, der in Hamburg Einrichtungen unterhält, die das soziale Leben in der Hansestadt stützen und fördern. Zentrale Schwerpunkte sind dabei die

- Kinder- und Jugendarbeit
- Seniorenhilfe und –betreuung
- Integration von Migranten.

Die AWO Hamburg e.V. unterstützt aktiv das Bemühen um sozialen Frieden und gesellschaftliches Wachstum. Die Mitglieder, Freundinnen und Freunde der AWO Hamburg e.V. setzen sich dabei in vielen Fällen persönlich ein und arbeiten ehrenamtlich für Hamburg mit.

Der Landesverband der AWO Hamburg e.V. hat die Errichtung einer Stiftung beschlossen, um für die Weiterentwicklung und Sicherung der sozialen Arbeit der AWO Hamburg die Fundraisingaktivitäten zu bündeln und so erfolgreicher gestalten zu können.

Die AWO Stiftung – Aktiv für Hamburg (nachfolgend kurz „AWO Stiftung“) soll diese Arbeit noch intensiver fördern und unabhängig von staatlichen Zuwendungen und behördlicher Kostenträger soziale Projekte langfristig sichern. Denn auch wenn diese Arbeit häufig von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet wird, bedarf es doch zusätzlicher Mittel, z.B. für sachliche Aufwendungen.

Die AWO Stiftung gibt allen sozial engagierten und interessierten Menschen die Möglichkeit, sich für die Stadt zu engagieren, denn die Projekte der AWO sind zielbewusst vorrangig auf die Entwicklung einer sozialen Zukunft Hamburgs ausgerichtet.

Und für alle, die ihre Unterstützung einer speziellen sozialen Gruppe oder einem speziellen sozialen Feld zukommen lassen wollen, gibt es die Möglichkeit, dies im Rahmen einer eigenen treuhänderischen Stiftung unter dem Dach der AWO Stiftung zu verwirklichen.

Wir wünschen uns, dass wir das Wohl der Kinder und Jugendlichen, der Familien, der Seniorinnen und Senioren sowie der Migrantinnen und Migranten direkt und indirekt aktiv fördern können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

AWO Stiftung – Aktiv für Hamburg

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die AWO Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die AWO Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe einrichten und unterhalten.

(3) Die AWO Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der AWO Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der AWO Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von Personen, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften

(2) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung der Einrichtungen und Aktivitäten des Landesverbandes Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V., seiner Kreisverbände und seiner angeschlossenen Dienste, und zwar durch finanzielle Zuwendungen und logistische Dienstleistungen,

b) die Gründung von und/oder Beteiligung an gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen, sofern der dauerhafte Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit gleichen steuerbegünstigten Zwecken durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,

- c) die Erbringung von Diensten und Leistungen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen, so z.B. Sprachunterricht für Migrantenkinder, Seniorenbesuchsdienste, Hilfen zur Berufsorientierung für Jugendliche, Betreuung von Senioren im häuslichen Bereich usw.
 - d) Hilfeleistungen für in Not geratene Einzelpersonen, insbesondere wenn es Hilfe zur Selbsthilfe ist. Die Stiftung darf andere Körperschaften nur dann unterstützen, wenn es sich hierbei um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften handelt und wenn diese die zugewendeten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- (3) Die AWO Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 4 Vermögen, Zustiftungen, Zuwendungen

- (1) Die AWO Stiftung wird mit dem in der Errichtungsurkunde bezeichneten Grundstockvermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter sowie Dritter (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände), Zuwendungen von Todes wegen und durch Zuwendungen aufgrund eines Aufrufes zu Zustiftungen erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, treuhänderische Stiftungen zu verwalten und Trägerin unselbstständiger Stiftungen zu sein.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Annahme von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen abzulehnen.
- (3) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen gewidmet, so werden sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah für die in § 3 genannten Zwecke verwendet oder den Rücklagen zugeführt.
- (4) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen sowie Überschüsse der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der AWO Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe

Organe der AWO Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Stiftungsversammlung

(2) Fakultative Gremien

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand ein Kompetenzteam und einen Beirat berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kompetenzteam unterstützt die Stiftung bei der Einwerbung von Mitteln. Der Beirat berät die Stiftung fachlich. Beide Gremien haben keine Organfunktion. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen wie z.B. Fahrtkosten. Zusammensetzung und Geschäftsordnung werden außerhalb dieser Satzung vom Vorstand geregelt. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können ein Kompetenzteam oder Beirat auch wieder aufgelöst werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Die AWO Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Der Vorstand hat das Wohl der AWO Stiftung und ihrer Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen. Drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Landesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. und zwei Mitglieder vom Landesausschuss der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Es tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Wahlniederschrift, der Annahmeerklärung und sonstiger Unterlagen unverzüglich angezeigt.
- (7) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der AWO Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die AWO Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat kann – generell oder für den Einzelfall – Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Vorstand leitet und verwaltet die AWO Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des Stiftungszwecks, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der AWO Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat und dem Kompetenzteam über die Tätigkeit der AWO Stiftung und stellt ihm die Rechnungslegung dar.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung und der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss zu erstellen; durch die Einreichung dieses Jahresabschlusses bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde erfüllt der Vorstand seine Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 des hamburgischen Stiftungsgesetzes. Dieser Jahresabschluss ist zu ergänzen durch einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die wirtschaftliche Situation der AWO Stiftung. Der Jahresabschluss und alle Berichte sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren, sobald das Stiftungsvermögen i.S.d. § 4 Abs. (1) den Betrag von € 250.000,- übersteigt. Der Prüfbericht wird dem Kompetenzteam und dem Aufsichtsrat nach Erstellung zeitnah zugeleitet. Der Aufsichtsrat und das Kompetenzteam können nach Zustellung des Prüfberichts zusätzlich den Prüfer zur Berichterstattung einladen. Der Vorstand ist darüber vorab zu informieren.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu mit angemessener Frist ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.
- (6) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Es ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Vergaberichtlinien erlassen.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf natürlichen Personen. Geborene Aufsichtsratsmitglieder sind der Erste Vorsitzende des Landesvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. und ein Mitglied der Geschäftsführung des Landesverbandes, welches – sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht – von dieser mit Mehrheit bestimmt wird. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Landesausschuss der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder können weitere Mitglieder hinzu wählen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der erste Vorsitzende des Landesvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. ist Vorsitzender des Aufsichtsrates und hat bei Entscheidungen, die den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. betreffen, ein Vetorecht.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Aufsichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Aufsichtsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die AWO Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer, erteilt den Prüfauftrag und kann gegebenenfalls den Umfang des Prüfauftrages erweitern. Er kontrolliert die Einhaltung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften durch den Vorstand und entlastet den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Es ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder werden von den

Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Sitzung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstandsvorsitzende beruft in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Aufsichtsratssitzung ein und lädt dazu in angemessener Frist ein. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat über die Aktivitäten der AWO Stiftung zu informieren.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung (§ 30 BGB) zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben der Vermögensbewirtschaftung, der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung des Stiftungszwecks einsetzen. Die Geschäftsführung kann als Mitglied in den Stiftungsvorstand berufen werden. Der Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vollmacht erteilt werden.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung im Einzelnen festzulegen.

§ 12 Stiftungsversammlung

- (1) Der Vorstand richtet eine Stiftungsversammlung ein. Mitglieder sind die Stifter und Spender, die der AWO Stiftung einen Mindestbetrag von € 1.000,00 zugewendet haben oder die Errichtung einer unselbstständigen Treuhandstiftung in der AWO Stiftung begründet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung dauert drei Jahre. Sie kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Stiftungsversammlung kann dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Anregungen für deren Tätigkeit geben und insbesondere auch Projekte vorschlagen.
- (4) Der Vorstand informiert die Stiftungsversammlung mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten der AWO Stiftung.
- (5) Die Mitglieder der Organe der AWO Stiftung haben das Recht, an Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder der Stiferversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder Sitzungsgelder noch Aufwandsentschädigungen.

§ 13 Satzungsänderung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AWO Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht betreffen und die ursprüngliche Gestaltung der AWO Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

Über Änderungen dieser Satzung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder. Es gilt auch hier das Vetorecht des Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. (siehe § 9 (2)). Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der AWO Stiftung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder. Es gilt auch hier das Vetorecht des Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. (siehe § 9 (2)). Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der AWO Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landesverband Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Vermögensverwendung bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Aufsicht

- (1) Die AWO Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist bei In-Kraft-Treten der Satzung die Justizbehörde.
- (3) Die AWO Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde über alle satzungsrelevanten Angelegenheiten der AWO Stiftung, legt ihr unaufgefordert den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den jährlichen Tätigkeitsbericht der AWO Stiftung vor.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 16.01.2006

Wolfgang Kremson
Erster Landesvorsitzender

Dr. Dieter Jaehrling
Stellvertretender Landesvorsitzender